

Hansgrohe Group
Sicherheits- und Verhaltensregeln
für
Fremdfirmen

Stand 09/2017

Vorwort

Sehr geehrte Auftragnehmer!

In den vorliegenden Regeln haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unseren Werksgeländen festgeschrieben.

Diese Regeln sorgen für ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt-, Werks-, und Brandschutzes

Wir wollen damit einen Beitrag zur Vermeidung von personellen, materiellen und Umweltschäden sowie zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit auf den Werksgeländen leisten.

Wir denken, dass dieses Anliegen in unser aller Interesse liegt und zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

Hansgrohe Unternehmenspolitik

Aus Verantwortung für die Gesellschaft handelt die Hansgrohe Gruppe stets so, dass Gesundheit und Sicherheit all ihrer Mitarbeiter/-innen an ihrem Arbeitsplatz gewährleistet sind, die Umweltverträglichkeit, Sicherheit und höchste Qualität ihrer Produktion sowie Produkte sichergestellt sind, Wasser, Energie und andere wertvolle Ressourcen verantwortungsvoll und nachhaltig genutzt werden und die ethischen Grundsätzen in vollem Umfang Beachtung finden. Dies spiegelt sich in den Unternehmensleitsätzen, die in allen Bereichen des Unternehmens die tägliche Arbeit aller Mitarbeiter/-innen bestimmen, wider.

Hansgrohe sichert die notwendigen Mittel und strukturellen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Leitsätze zu.

Die Leitsätze sind zudem Bestandteil des Hansgrohe Nachhaltigkeitsberichts und für die Öffentlichkeit über unsere Website <http://www.hansgrohe-group.com/> einsehbar.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.0 Geltungsbereich
- 1.1 Beteiligte
- 1.2 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.3 Werksgelände
- 1.4 Vorschriften
- 1.5 Gefährdungsbeurteilung

2 Personen

- 2.0 Ansprechpartner
- 2.1 Weisungsbefugnis
- 2.2 Koordination von Arbeiten
- 2.3 Mitarbeiter des AN

3 Zugangsregelungen

- 3.0 Zutrittsregelungen
- 3.1 Zufahrts- und Parkregelungen
- 3.2 Aufenthaltsregelungen
- 3.3 Kontrollen/Diebstähle

4 Verhaltensregeln

- 4.0 Hausrecht
- 4.1 Dokumente, Betriebsdaten
- 4.2 Fotografieren/Veröffentlichungen
- 4.3 Rauchen, Alkohol, Suchtmittel
- 4.4 Sauberkeit und Ordnung
- 4.5 Transport und Verkehr
- 4.6 Brandschutz
- 4.7 Katastrophen- und Brandfall
- 4.8 Räumungsalarm
- 4.9 Private Sachen
- 4.10 Werkzeuge, Maschinen des AN
- 4.11 Persönliche Schutzausrüstung des AN
- 4.12 Nutzung von Hansgrohe eigenen Einrichtungen
- 4.13 Hilfs- und Betriebsstoffe
- 4.14 Mitteilungspflicht
- 4.15 Schadensmeldungen
- 4.16 Schadensersatz
- 4.17 Unfälle

5 Ausführen von Arbeiten

- 5.0 Arbeitszeiten
- 5.1 Unterweisung
 - Gefährliche Arbeiten / Alleinarbeitsverbot
- 5.3 Heißarbeiten (Schweiß-, Schleif-, Löt-, Auftau-, Trenn- und Schneidarbeiten sowie verwandte Verfahren)
- 5.4 Arbeiten in galvanotechnischen – und Abwasseranlagen
- 5.5 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen
- 5.6 Arbeiten an gebäude- und produktionstechnischen Anlagen
- 5.7 Arbeiten mit Silicon in den Produktionsgebäuden
- 5.8 Arbeiten mit Gefahrstoffe
- 5.9 Arbeiten in der Höhe
- 5.10 staubende, rauchentwickelnde Arbeiten
- 5.11 Umgang mit Abfall/Abwasser
- 5.12 Umgang mit Lärm
- 5.13 Umgang mit Asbest
- 5.14 Arbeiten im Erdreich
- 5.15 Arbeiten im Bereich von Krananlagen
- 5.16 Arbeiten in Explosionsschutzbereichen

1 Allgemeine Bestimmungen

1.0 Geltungsbereich

Diese Sicherheitsregeln gelten für sämtliche Arbeiten von Fremdfirmen und freien Mitarbeitern im räumlichen Geltungsbereich (1.2) dieser Sicherheitsregeln. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, daß seine Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme in unserem Unternehmen mit diesen Sicherheitshinweisen vertraut gemacht und zur Beachtung verpflichtet wurden.

Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer die Hansgrohe Sicherheitsregeln zu Grunde zu legen. Er hat hierüber Hansgrohe einen schriftlichen Nachweis zu erbringen

1.1 Beteiligte

Auftragnehmer im Folgenden „AN“ genannt

Hansgrohe SE im Folgenden „HG“ genannt

Projektleiter von HG im Folgenden „PL“ genannt

EHS – Koordinator, im Folgenden „SiFa“ genannt

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator im Folgenden „SiGeKo“ genannt

Brandschutzbeauftragter

Fachbereichsverantwortliche Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Störfallbeauftragter

Abteilung Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz im Folgenden „EHS“ genannt

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

- Werk Schiltach Aue (WSA) Auestraße 5-9 77761 Schiltach
- Werk Schiltach West (WSW) Vor Heubach 1 77761 Schiltach
- Werk Alpirsbach (WAL) Robert Kochstr.2 72275 Alpirsbach
- Werk Offenburg (WOX) Kreuzwegstr. 41 77656 Offenburg
- Werk Schiltach Talentschmiede Hauptstrasse 77761 Schiltach
- Werk Wasselonne (WAS)
- Werk Shanghai (SHA)
- Werk Atlanta (ATL)

- Die den Werken zugehörigen angemieteten Flächen und Gebäuden
- Angemietete Räume und Flächen bei Tochtergesellschaften und internationalen Produktionsstandorten sowie Flächen bei unseren Kunden
- Angemietete Räume und Flächen für Events, Messen und HG-Veranstaltungen

1.3 Werksgelände

Der Begriff Werksgelände umfasst alle HG Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen, Zufahrtsstraßen und angemietete Gebäude, Flächen und Stellplätze.

1.4 Vorschriften

Über die vertraglich vereinbarten Vorschriften hinaus gelten für die vom AN durchgeführten Arbeiten, die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften, und andere allgemein anerkannte sicherheits- und umwelttechnische, sowie arbeitsmedizinische Regeln.

Er ist verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen z.B. in der Aquademie sind die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.

Bei der Nutzung von angemieteten Räumen und Flächen gelten zusätzlich die Vorschriften des Vermieters / Messgesellschaft / Veranstalters

1.5 Gefährdungsbeurteilungen

Gibt es bei der Ausführung der Arbeiten Gefährdungen mit Tätigkeiten von Beschäftigten der Hansgrohe SE oder anderen Unternehmen, muss eine gemeinsame Gefährdungsanalyse vor Ort durchgeführt werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden schriftlich fixiert und müssen vor Auftragsausführung schriftlich vor Ort vorliegen.

2 Personen

2.0 Ansprechpartner

Grundsätzlich ist der PL bzw. dessen Vertreter Ansprechpartner gegenüber dem AN und seinen Mitarbeitern. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der PL von HG Fach- und Sicherheitspersonal

- Leiter Instandhaltungen
- Leiter EHS
- Leiter Messen und Ausstellungen
- Sicherheitsfachkraft
- SiGeKo
- Fachbereichsleiter WHG
- Brandschutzbeauftragter
- Abteilungsmeister Galvanik
- Störfallbeauftragter

unterstützt.

2.1 Weisungsbefugnis

Weisungsbefugt gegenüber dem AN ist der Projektleiter von HG oder dessen Stellvertreter sowie vom PL, explizit für einen Arbeitsauftrag genannte HG-Mitarbeiter (z.B. Leiter Galvanik, Leiter Instandhaltung etc.)

Weisungen an die Mitarbeiter des AN erfolgen ausschließlich über den Verantwortlichen des AN, außer bei Gefahr im Verzug im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist die HG-Sicherheitsfachkraft und der SIGEKO weisungsbefugt.

2.2 Koordination von Arbeiten

Werden Beschäftigte mehrerer AN in einem Arbeitsbereich tätig, sind die AN verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die AN je nach Art und Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und Ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Bei unvorhersehbaren Umständen, die die Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitern gefährden, ist umgehend Kontakt mit dem PL aufzunehmen und eine Abstimmung sicherzustellen.

2.3 Mitarbeiter des AN

Zur Ausführung der Arbeiten müssen geeignete Mitarbeiter eingesetzt werden. Neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit gehört auch die gesundheitliche Eignung zu den Auswahlkriterien. Der AN ist verpflichtet, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z.B. Sozialversicherung, Arbeitsgenehmigungen bei ausländischen Mitarbeitern etc.)

3 Zugangsregelungen

3.0 Zutrittsregelung

Nach Eintritt auf das Werksgelände der Standorte in Schiltach und Offenburg müssen sich die Mitarbeiter des AN auf direktem Wege zum jeweiligen Empfang begeben. Hier ist ein Besucherschein auszufüllen. Durch die Unterschrift auf dem Besucherschein bestätigt der Mitarbeiter des AN sein Einverständnis zu eventuellen Taschen- und Fahrzeugkontrollen. Der ausgehändigte Besucherausweis ermöglicht den Eintritt ins Gebäude über die Drehkreuze und ist während des gesamten Aufenthaltes gut sichtbar zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten, vor dem Verlassen des Werksgeländes ist der Ausweis wieder am Empfang abzugeben.

Es muss für jeden Arbeitstag ein neuer Besucherschein ausgefüllt werden.

Dienstleister und Handwerker, die an den Standorten tätig werden, müssen sich im Eingangsbüro oder am Empfang anmelden.

3.1 Zufahrts- und Parkregelungen

Vor der Zufahrt in abgeschranke Bereiche, ist bei der jeweiligen Pforte das KFZ anzumelden und ein Besucherschein auszufüllen. Die Fahrzeuge des AN dürfen nur zum Be- und Entladen die Werksgelände befahren. Nach dem Be- und Entladen sind die Fahrzeuge auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Das Parken über Nacht ohne gleichzeitiges Arbeiten auf dem Werksgelände ist untersagt. Mitarbeitern von Dauerdienstleister, die mit ihrem eigenen PKW anfahren, dürfen nicht die Besucherparkplätze sondern müssen die Mitarbeiterparkplätze oder andere öffentliche Parkplätze nutzen.

3.2 Aufenthaltsregelung

Der AN ist dafür verantwortlich, dass die von ihm auf dem Werksgelände beschäftigten Arbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Der AN sorgt dafür, dass sich seine Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf kürzestem Wege wieder verlassen.

Die Mitarbeiter dürfen sich nur in den Teilen des Betriebes aufhalten, in denen sie beschäftigt sind oder in die sie ein ausdrücklicher Auftrag führt.

3.3 Kontrollen / Diebstähle

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums der Mitarbeiter von Hansgrohe werden durch das Sicherheitspersonal Kontrollen durchgeführt, die sich auf mitgeführte Taschen, Behältnisse und Fahrzeuge erstreckt.

Bei Arbeiten auf Baustellen oder an Veranstaltungsorten können die Kontrollen vom PL oder einer von ihm beauftragte Person durchgeführt werden.

Jeder Diebstahl wird direkt zur Anzeige bei der Polizei gebracht.

4 Verhaltensregeln

4.0 Hausrecht

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung muss innerhalb des Betriebes unterbleiben.

Verstöße gegen diese Sicherheitsregeln werden mit einem Werksverbot geahndet.

Werksverbote dürfen vom PL, der Vorstandschaft, dem Leiter Facility Management, der Geschäftsführung und der Werksleitung ausgesprochen werden.

4.1 Dokumente, Betriebsdaten

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen, elektronische Daten usw. dürfen ohne Erlaubnis der Fachbereichsleiter oder Projektleiter nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Der AN ist verpflichtet, über alle Betriebsgeheimnisse und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer seiner Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

4.2 Fotografieren / Veröffentlichungen

Auf dem Werksgeländen ist fotografieren generell verboten.

Alle Veröffentlichungen über Hansgrohe Gebäude, Anlagen etc. bedürfen der Genehmigung der Hansgrohe – Presseabteilung oder der jeweiligen Werksleitung.

4.3 Rauchen, Alkohol, Suchtmittel

In allen den in 1.2 genannten Geltungsbereichen gilt für den AN und seine Mitarbeiter ein generelles Rauch- und Alkoholverbot. Nur in speziell ausgewiesenen Bereichen darf geraucht werden. Tätigkeiten für die Hansgrohe Group dürfen unter Einwirkung von Suchtmitteln nicht durchgeführt werden.

4.4 Sauberkeit und Ordnung

Der AN achtet auf Sauberkeit und Ordnung an der Arbeitsstelle und den Verkehrswegen.

Flucht- Rettungswege und Verkehrswege sowie Feuerlöscheinrichtung und elektrische Schaltschränke sind immer frei zu halten.

Baustellen sind gegenüber dem Produktionsbetrieb abzugrenzen bzw. kenntlich zu machen (z.B. mit Schildern, Sperrbändern, Absperrungen etc.)

An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen.

4.5 Transport und Verkehr

Hansgrohe erwartet, dass sich alle Verkehrsteilnehmer auf und im Werksgelände umsichtig und rücksichtsvoll verhalten.

- Auf dem Werksgelände gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
- In den Werkshallen gilt der Grundsatz der **Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme!**
- Jede Behinderung des betrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden
- Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten
- Lagern von Material vor Hydranten, Feuerlöschern, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Einrichtung ist nicht erlaubt
- Generell sind Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten

Fahrzeuge des AN (z.B. Gabelstapler, Hubbühnen, Elektrohubwagen usw.), die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, sowie Kräne dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom AN hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mit zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Vor Ort muss der Fahrzeugführer des AN vom Projekt- bzw. Bereichsleiter unterwiesen werden.

Grundsätzlich ist das Einbringen von Fahrzeugen mit dem PL abzustimmen.

Alle Verkehrszeichen und Beschilderungen sind zu beachten. Fahrzeuge, die widerrechtlich abgestellt sind, können zu Lasten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden. Bei groben Verstößen gegen bzw. bestehende Sicherheitsgebote wird Fahrverbot auf dem Hansgrohe Gelände erteilt.

Vom Fahrer verursachte Beschädigungen/Unfälle sind unverzüglich am jeweiligen Empfang zu melden. Erfolgt dies nicht wird Anzeige wegen Fahrerflucht erstattet.

Bei Logistikleistungen innerhalb eines Projektes müssen die für den Transport gültigen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

4.6 Brandschutz

Vor Arbeitsbeginn müssen sich die Mitarbeiter des AN über die vorhandenen Melde- und Brandbekämpfungseinrichtungen in ihrem Arbeitsbereich (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) informieren

Dem Brandschutz dienenden Einrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt oder umgangen werden. Das manuelle Feststellen oder Verkeilen von Brandschutztüren mit Keilen oder ähnlichem ist verboten.

4.7 Katastrophen- und Brandfall

Ein Teil der Werke ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet.

Die Alarmierung erfolgt über die Handmelder in den Treppenhäuser oder automatische Signalgeber.

Über ein Warnsignal in Form eines Huptons (in der Lautstärke wechselndes Signal) werden alle Personen aufgefordert das Werksgebäude zu verlassen.

Der AN und seine Mitarbeiter verlassen entsprechend den Fluchtwegezeichen das Gebäude und begeben sich zum Sammelplatz. Anweisungen des HG Bereichs-/Abteilungsleiter zur Räumung sind zu befolgen.

Bei Arbeiten in angemieteten Räumen und Flächen müssen sich **vor Arbeitsbeginn** die Mitarbeiter des AN, über die örtlichen Bestimmungen und Gegebenheiten zum Katastrophen- und Brandfall informieren.

4.8 Räumungsalarm

Jeden ersten Montag im Monat wird in den deutschen Werken um 11:00 Uhr für 10-20 sec ein **Probealarm** durchgeführt.

Diese Alarmierung dient der Sensibilisierung der Mitarbeiter. Bei diesem Probealarm **darf das Gebäude nicht verlassen werden.**

4.9 Private Sachen

Private Sachen, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgenommen werden. Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände.

4.10 Werkzeuge, Maschinen des Auftragnehmers (AN)

Maschinen und Werkzeuge des Auftragnehmers, die bei der Durchführung der Tätigkeiten für Hansgrohe benutzt werden, müssen den entsprechenden gültigen Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes .

Der Betrieb von privaten Radio- und Multimediamitteleinrichtungen muss vom PL genehmigt werden. Die Geräte müssen den jeweiligen Landesgesetzen entsprechen.

Für im Betrieb abhanden gekommenes Werkzeug und Material wird kein Ersatz geleistet. Gleiches gilt für private Gegenstände.

4.11 Persönliche Schutzausrüstung des Auftragnehmers (AN)

Bei vielen Tätigkeiten des AN ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben

Der AN hat für die geeignete persönliche Schutzausrüstung zu sorgen.

Die Mitarbeiter des AN müssen bei Arbeiten immer geeignete Sicherheitsschuhe tragen.

4.12 Nutzung von HG eigene Einrichtungen

Die Benutzung von HG Eigentum (z.B. Fahrzeugen, Betriebsmittel, Maschinen und Arbeitsgeräten) ist, wenn nicht vertraglich ausdrücklich geregelt, nicht gestattet.

4.13 Hilfs- und Betriebsstoffe

Werden Hilfs- und Betriebsstoffe aus dem Lagerbestand von Hansgrohe benötigt, muss die Entnahme vom PL genehmigt werden. Die Entnahmemenge ist anschließend dem PL schriftlich mitzuteilen.

4.14 Mitteilungspflicht

Feststellungen von Unfallquellen oder Gefährdungen müssen unverzüglich dem Ansprechpartner vor Ort oder dem Projektleiter mitgeteilt werden

4.15 Schadensmeldungen

Schäden vom AN an Hansgrohe Eigentum müssen sofort dem PL gemeldet werden.

4.16 Schadensersatz

Die durch schuldhaftes Verhalten des AN entstandenen Kosten zur Behebung von Schäden an Hansgrohe Eigentum werden dem AN in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Gewinnausfall durch Produktionsstillstand.

4.17 Unfälle

Die Fremdfirma ist für die Organisation der Ersten Hilfe selbst verantwortlich. Sollte es zu Unfällen kommen, kann der Rettungsdienst über das Empfangspersonal gerufen werden. Es kann im Bedarfsfall auch auf Ersthelfer/Betriebssanitäter der Hansgrohe Group zurückgegriffen werden. Diese können bei den HG Mitarbeitern erfragt werden.

Unfälle sind sofort dem Projektleiter zu melden.

5 Ausführen von Arbeiten

5.0 Arbeitszeiten

Arbeitszeiten sind mit dem Projektleiter festzulegen.

Für Samstags-, Sonntags-, Feiertagsarbeit und Nachtarbeit ist frühest möglich über den Projektleiter Meldung an das jeweilige Pfortenpersonal zu geben, mit den Angaben des Ortes, der Art und Dauer der Tätigkeit, der Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte (namentlich), der Fahrzeuge und deren Kennzeichen. Nicht angekündigte Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten können nicht durchgeführt werden. Der Zutritt ins Werk ist nicht erlaubt.

Behördliche Genehmigungen für Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind vom AN in Eigenverantwortung zu beschaffen.

5.1 Unterweisung

Durch den PL oder eine von ihm beauftragte Person findet vor Aufnahme der Tätigkeit des AN eine Einweisung in die Örtlichkeit statt. Die Mitarbeiter des AN sind vom Verantwortlichen des AN zu unterweisen.

5.2 Gefährliche Arbeiten / Alleinarbeitsverbot

Alleinarbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, in Prozessbädern und Behälter, an Fahrwagen, an chemikalienführenden Leitungen, Ventilen und Filtern, an Gießereiöfen, im Hochregallager, sowie Heißenarbeiten sind verboten.

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich im Vier-Augenprinzip durchzuführen, eine zweite Person muss immer in Sichtweite und in den Prozess eingebunden sein.

5.3 Heißenarbeiten (Schweiß-, Schleif-, Löt-, Auftau-,Trenn- und Schneidarbeiten) sowie verwandte Verfahren

Vor den Heißenarbeiten ist mit dem Projektleiter vor Ort eine Begehung durchzuführen. Mit den Arbeiten darf der AN erst nach der Ausstellung des „Erlaubnisschein für Heißenarbeiten“ beginnen. Der Erlaubnisschein wird vom Projektleiter oder Hansgrohe-Fachpersonal ausgestellt.

Ggf. sind auch bezüglich Rauchmeldern und Sprinkleranlagen Sondermaßnahmen (z.B. Abschaltung der Brandmeldeanlage etc.) erforderlich. In diesen Fällen dürfen die Arbeiten erst begonnen werden, wenn die Freigabe durch den PL erfolgt ist. Der Abschluss der Arbeiten muss umgehend dem PL gemeldet werden.

5.4 Arbeiten in galvanotechnischen – und Abwasseranlagen

In diesen Bereichen muss sehr sorgfältig und ordentlich gearbeitet werden.

Sofern in der Galvanik Tätigkeiten auszuführen sind, ist vorab, außer mit dem PL, eine Abstimmung mit dem Fachbereichsverantwortlichen und gegebenenfalls anderen Beauftragten erforderlich. Die Arbeiten erfolgen dann unter Aufsicht der Abteilungsverantwortlichen der Galvanik.

Verschiedene Arbeiten dürfen grundsätzlich nicht alleine durchgeführt werden, siehe Alleinarbeitsverbot.

5.5 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den PL in jedem Fall der Abteilungsleiter der elektrischen Instandhaltung hinzugezogen werden.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können.

Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von HG-Fachpersonal vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Einrichtungen sind verboten.

Materialien und Werkzeuge dürfen nie vor Schaltschränke gelagert bzw. abgestellt werden.

Arbeiten unter Spannung ist verboten!

5.6 Arbeiten an gebäude- und produktionstechnischen Anlagen

Arbeiten an HG-Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch die zuständigen Personen (Pos 4.0) erfolgen. Ein Abschalten oder ein Inbetriebnahme von Anlagen darf ausschließlich nur durch Hansgrohe-Mitarbeiter vorgenommen werden.

5.7 Arbeiten mit Silicon in den Produktionsgebäuden

Der Einsatz von Silicon und siliconhaltigen Produkten ist verboten.

5.8 Arbeiten mit Gefahrstoffe

Führt ein AN Tätigkeiten mit Gefahrstoffen aus, müssen diese beim Überschreiten der in der Tabelle aufgeführten Mengen an den Projektleiter gemeldet werden.

Gefahrenklasse	Kennzeichnung	Menge in Liter
Sehr giftig	T+	0,0
Giftig	T	0,1
Hoch entzündlich	F+	1
Entzündlich	F	5
Gesundheitsschädlich	Xn	
Ätzend	C	10
Reizend	Xi	
Umweltgefährlich	N	

Die Anmeldung solcher Tätigkeiten, inklusive der Sicherheitsdatenblätter, muss spätestens 3 Wochen vor Arbeitsbeginn an den Projektleiter erfolgen.

Die SIFA Abteilung prüft dann den Einsatz dieser Stoffe.

Der AN muss seine Mitarbeiter im Umgang mit dem Gefahrstoff unterwiesen haben.

Alle Behältnisse, die Gefahrstoffe beinhalten, müssen gemäß der jeweils gültigen Landesgesetze gekennzeichnet sein.

Die Lagerung von Gefahrstoffen, Chemikalien und Gasen innerhalb der Werksgelände außerhalb der Arbeitszeit ist verboten. Während der Arbeitszeit darf nur die Menge gelagert werden, die den Tagesbedarf abdeckt.

5.9 Arbeiten in der Höhe

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die dem Stand der Technik entsprechen und regelmäßig geprüft werden. Vor der Benutzung sind diese einer Sichtprüfung zu unterziehen. Mobile Gerüste, dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf dem Gerüst befinden. Während der Arbeiten sind die Rollen mit den Feststellbremsen zu sichern. Bei Absturzgefahr sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu tragen (z.B. Sicherheitsgurte, Fangleinen).

Feststehende Gerüste müssen nach dem Aufbau geprüft und entsprechend gekennzeichnet werden. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorliegen.

Bei Arbeiten über Personen und / oder Produktionsmaschinen ist sicherzustellen, dass während und nach der Arbeit keine Gegenstände wie z.B. Werkzeuge und Schrauben etc. hinunterfallen können.

Arbeiten auf dem Dach dürfen erst ausgeführt werden, wenn ein Dachbegehungsschein ausgestellt und übergeben wurde.

5.10 Staubende, rauchentwickelnde Arbeiten

In allen Werksbereichen, ob Büro, Lager oder Produktionsbereichen dürfen keine Staub- und Raucharbeiten durchgeführt werden. Ist dies technisch nicht möglich, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen mit dem PL abgestimmt werden.

Rauch- und Staubarbeiten in Räumlichkeiten mit Rauch-Ansaug-Systeme (RAS) oder Rauchmeldern müssen mit dem Projektleiter abgestimmt werden. Bei Bedarf müssen dann die Brandmeldeanlagen für die Zeit der durchzuführenden Arbeit abgeschaltet werden. Sind die Arbeiten beendet, muss unverzüglich der PL informiert werden, damit die Brandmeldeanlagen wieder aktiviert werden kann.

5.11 Umgang mit Abfall/Abwasser

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat der AN immer in eigener Verantwortung zu entsorgen. Eine Entsorgung auf Hansgrohe Gelände ist nicht zulässig.

Werden Abfälle bei Hansgrohe entsorgt, werden die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt und ein Hausverbot ausgesprochen.

Der Umgang und die Entsorgung mit Abfällen aus Abbruch-, Rückbau- und Demontearbeiten muss bei Auftragsvergabe mit dem Projektleiter festgelegt werden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

Er muss sicherstellen, dass:

- Er im Besitz der erforderlichen Beförderungserlaubnis ist
- Er im Falle von gefährlichen Abfällen eine gültige Entsorgungsgenehmigung vorlegen kann.
- Die Anforderungen der Transportvorschriften des jeweiligen Landes (insbesondere Kennzeichnung der Fahrzeuge, Begleitpapiere usw.) erfüllt werden.

Der AN ist berechtigt, mit der Entsorgung auf seine Kosten einen Dritten zu beauftragen, der die vorgenannten Anforderungen erfüllt.

Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Lösemittel usw. muss durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen sichergestellt sein, dass diese weder in die Kanalisation noch in den Boden eindringen können.

Geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien sind im Falle einer Leckage vorzuhalten

Die Entsorgung von nicht haushaltstypischen Abwässern über die Kanalisation ist grundsätzlich verboten. Die Entsorgungsstellen sind mit dem PL abzustimmen.

5.12 Umgang mit Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen (>80 dB (A)) auf, muß vom AN rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z.B. geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstung) festgelegt werden können.

Grundsätzlich ist in gekennzeichneten Lärmbereichen Gehörschutz zu tragen.

5.13 Umgang mit Asbest

Die Verwendung asbesthaltiger Materialien ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bilden z.B. Sanierungsarbeiten an asbestkontaminierten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Diese Arbeiten dürfen nur von zugelassenen Fachbetrieben ausgeführt und müssen vom AN bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

5.14 Arbeiten im Erdreich

Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dafür eine Genehmigung vom Projektleiter vorliegt.

5.15 Arbeiten im Bereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Bereich von Krananlagen besteht die Gefahr von abstürzenden Lasten. Arbeiten in diesem Bereich sind nur nach Genehmigung durch den PL sowie in Absprache mit dem Betreiber gestattet. Während der Arbeiten muss sichergestellt werden, dass die Krananlage nicht in Betrieb genommen werden kann. (z.B. Abschließen des Hauptschalters).

5.16 Arbeiten in Explosionsschutzbereichen

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind nur mit gesonderter Genehmigung gestattet. Diese Arbeiten dürfen nur durch entsprechend unterwiesenem Personal durchgeführt werden. Die Genehmigung für die Arbeiten wird vom PL ausgestellt.